

NEWS April 2013

Pfändungsfreigrenzen werden zum 01.07.2013 erhöht

15.04.2013

Die Pfändungsfreigrenze beträgt für einen Schuldner ohne Unterhaltspflichten jetzt 1.028,89 €, ab 01.07.2013 1.045,04 €.

Bei Unterhaltspflichten für 1 Person erhöht sich der Betrag um 393,30 €, bisher 387,22 €. Für jede 2. bis 5. Person erfolgt eine weitere Erhöhung von 219,12 € (bisher 215,73 €). In Zukunft erfolgt eine Anpassung alle 2 Jahre bezogen auf den steuerlichen Grundfreibetrag (derzeit 8.004,00 €, ab 01.07.2013 8.130,00 €).

Bei laufenden Lohnpfändungen hat der Arbeitgeber die neuen Zahlen zu berücksichtigen.

Bei Unterhaltspfändungen, für die ein Freibetrag festgelegt ist, muss dies beantragt werden. War bereits ein Schutz von Kontopfändungen erwirkt, so muss Abänderungsklage erhoben werden. Bei Pfändungsschutzkonto (P-Konto) erfolgt die Anpassung ohne Antrag bzw. Klage.

Rechtsanwalt Johannes M. Bienert

Rechtsanwälte Bienert & Kollegen

www.ra-bienert.de
info@ra-bienert.de